



BUNDESPATENTGERICHT

15 W (pat) 2/14

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung ...

(hier: Verfahrenskostenhilfe)

...

hat der 15. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 17. August 2015 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Feuerlein und der Richter Heimen, Dr. Egerer und Dr. Freudenreich

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Der Antragssteller hat unter dem 9. Januar 2012 beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Erteilungsverfahren betreffend das Patent Nr. ... mit der Bezeichnung „...“ gestellt.

Die am selben Tag eingereichte Patentanmeldung benannte als Erfinder den Antragsteller und Anmelder, ferner seinen Vater, Herrn Prof. A... in N... (I...), sowie Herrn Prof. K... in P..., Herrn L... in M... (I...), Herrn B... in M... (I...) und den (verstorbenen) Prof. K1... in H... Mit Schriftsatz vom 2. August 2013 zog er diese Benennung als Miterfinder zunächst wieder zurück.

Der Antragssteller hat während des patentamtlichen Verfahrens Erklärungen über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht. Des Weiteren reichte er Belege betreffend die finanzielle Unterstützung durch seine in I... lebende Familie sowie einen Miteigentumsanteil an einer von seiner Schwester bewohnten Wohnung in M.../I... ein. Unterlagen betreffend die verschiedenen von ihm benannten Miterfinder reichte er trotz Aufforderung nicht ein.

Durch Beschluss vom 12. September 2013 hat die im Beschluss fälschlicherweise als Prüfungsstelle bezeichnete Patentabteilung 44 des DPMA den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen.

Zur Begründung hat die Patentabteilung ausgeführt, der Antragsteller habe seine Bedürftigkeit nicht hinreichend nachgewiesen, insbesondere seien die Unterlagen hinsichtlich seines Anteils am vorgenannten Immobilieneigentum unzureichend.

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers mit Eingabe vom 15. Juli, eingegangen am 30. September 2013.

Dazu trägt er vor, er habe die geforderten Belege übersandt. Des Weiteren sei sein $\frac{1}{4}$ -Miteigentumsanteil an der betreffenden Wohnung in M... wirtschaftlich nicht verwertbar, Mieteinnahmen kämen ihm ebenfalls nicht zugute. Im Übrigen werde er finanziell weiterhin von seinen Eltern unterstützt. Mit weiterer Eingabe vom 11. Februar 2015 übersandte der Antragsteller eine ergänzte Erfinderberennung, wonach nunmehr neben dem Anmelder und den ursprünglich benannten Miterfinder zusätzlich Herr Prof. K2... in M1..., Herr Prof. H... in P... sowie die U... in P... und H..., jeweils Fakultät für Naturwissenschaften, als Erfinder benannt werden. Zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der von ihm benannten Miterfinder machte er wiederum keine Angaben.

Der Antragsteller hat sinngemäß beantragt,

den Beschluss der Patentabteilung 44 vom 12. September 2013 aufzuheben und ihm Verfahrenskostenhilfe für das Anmeldeverfahren zu bewilligen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

II.

Die Beschwerde ist statthaft (§ 135 Abs. 3 PatG) und auch im Übrigen zulässig. Sie hat in der Sache jedoch keinen Erfolg, denn das Deutsche Patent- und Markenamt hat den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe zu Recht zurückgewiesen.

Nach § 130 Abs. 1 Satz 1 PatG, §§ 114 ff. ZPO wird im Patenterteilungsverfahren auf Antrag Verfahrenskostenhilfe gewährt, wenn der Antragsteller bedürftig ist und wenn hinreichende Aussicht auf Erteilung des Patents besteht.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Denn die Voraussetzung der Bedürftigkeit muss nicht nur beim Antragsteller, sondern bei sämtlichen Anmeldern (§ 130 Abs. 3 PatG), oder, sofern der Anmelder nicht der Erfinder ist, auch beim Erfinder vorliegen (§ 130 Abs. 4 PatG). Für den hier vorliegenden Fall, dass der Antragsteller neben sich selbst als Erfinder auch weitere Miterfinder benannt hat, kann insoweit nichts anderes gelten (vgl. Schulte, PatG, 9. Aufl., § 130, Rn. 17). Da der Antragsteller zuletzt mit Schriftsatz vom 11. Februar 2015 zudem die ursprüngliche Benennung der Miterfinder nochmals bestätigt hat, kommt es auf die Frage, ob der Antragsteller die ursprüngliche Benennung als Miterfinder zwischenzeitlich einseitig widerrufen konnte, nicht mehr an. Weil somit der Antragsteller im Verfahren weitere natürliche Personen als Miterfinder angegeben hat, sind deshalb bei der Frage der Bedürftigkeit auch deren wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse maßgebend.

Der Antragsteller hat sich trotz gerichtlichen Hinweises (s. VfG. v. 20. Mai 2015, Bl. 116 GA), dass es für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe maßgeblich (auch) auf die Darlegung der Bedürftigkeit der Miterfinder ankommt, nicht dazu geäußert, insbesondere keine Angaben zu deren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen gemacht. Der Antragsteller hat schon im patentamtlichen Verfahren zum Ausdruck gebracht, dass er die „Miterfinder“ ohne deren Wissen benannt habe und er ihnen deshalb eine Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zumuten könne. Ob der Antragsteller die oben genannten Personen lediglich aus ideellen Gründen in die Patentanmeldung aufgenommen hat, oder die Personen einen maßgeblichen Anteil an der Erfindung hatten und somit zutreffend als Miterfinder benannt wurden, kann mangels entsprechender Darlegung im vorliegenden Verfahrenskostenhilfungsverfahren nicht festgestellt werden und kann auch dahinstehen. Jedenfalls ist es nicht zulässig, die Erfinderbenennung lediglich deshalb rückgängig machen zu wollen, um die Voraussetzungen für

die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe zu schaffen. Der Antragsteller hat sich an seiner Erklärung festhalten zu lassen, dass die Benennung als Miterfinder insoweit zutreffend ist.

Die beantragte Verfahrenskostenhilfe ist schon aus diesen Gründen zurückzuweisen, ohne dass es auf die weitere Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und deren Nachweis ankommt.

Soweit der Antragsteller in diversen Schreiben Vorschläge unterbreitet hat, auf welche verschiedenen Gebühren die von ihm in der Vergangenheit geleisteten Zahlungen angerechnet werden sollen, ist dies für das vorliegende Beschwerdeverfahren unerheblich.

Feuerlein

Egerer

Heimen

Freudenreich

prä